

oder

Bunte

gesammelt auf dem Ge-
nützlichen und

Redaction, Druck und Verlag

Dienstag den

No. 30.



Steine

biete des Wissenswerthen
Angenehmen.

von A. C. Pape in Reichenbach.

13. April.

1847.

Tages-Chronik.

Berlin. Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung
enthalt:

P a t e n t ,
die Bildung neuer Religions-Gesellschaften be-
treffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen u. c. thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserem Staats-Mi-
nisterium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen
Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Reli-
giönsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, sinden
Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, so wie Wir
einerseits entschlossen sind, den in unseren Staaten geschicht-
lich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der
evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unse-
ren kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen
und sie in dem Genuß ihrer besonderen Gerechtsame zu er-
halten, es andererseits eben so Unser unabänderlicher Wille
ist, Unseren Unterthanen die in dem allgemeinen Landrecht
ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert
aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allge-
meinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem ge-
meinsamen Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Stauben
und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu
bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Re-
ligionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschlie-
ßen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts,
sondern bleiben auch, insofern ihre Vereinigung vom Staate
genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren
— jedoch unter Berücksichtigung der §§. 3, 6, 27 — 31 und
112 Tit. 11 Ahl. II. des Allgemeinen Landrechts — dagegen

können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten
der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in
Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religions-Gesellschaft in Hinsicht
anf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den westphä-
lischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen
Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in
derselben ein Kirchen-Ministerium eingerichtet, so wird diesem
bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung
zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine
Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Be-
gründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse be-
treffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem
Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung
vorzunehmen. — Inwiefern einer neuen Kirchengesellschaft
dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verlei-
hen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß
der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grund-
sätzen des allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Sei-
ten des Staats geeignet befundenen Religions-Gesellschaften
die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen
von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsver-
hältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeich-
neten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese
soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer
Vorschrift der diesbezüglich von Uns heute erlassenen besonderen
Verordnung durch eine vor der Gerichts-Behörde erfolgende
Verlautbarung sichergestellt werden, den Betheiligten jedoch
gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wir-
kung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich auf-
genommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein
solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Ge-

biete Uns veranlaßt haben, unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religions-Gesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benützung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfnis, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allg. Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignenden Unterschrift und beigebracketem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religions- Freiheit.

1) Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit zu. — Die Bezüge der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. — Niemand ist schuldig, über seine Privat-Meinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. — Niemand soll wegen seiner Religions-Meinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. §§. 1 bis 4 Theil II. Titel 11 des Allg. Landrechts. — Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religions-Partei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Tit. 2 §. 74 seq. — Der Uebergang von einer Religions-Partei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. §§. 40 und 41 Theil II. Tit. 11 des Allg. Landrechts. — Durch Berufung auf abweichende Glaubens-Ansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in so weit als er durch seine eigenthümlichen Religions-Ansichten verhindert wird, diejenigen Rechts-handlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen. §§. 5 und 6, 27 bis 31 und §. 112 ebendaselbst.

2) Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religions-Übungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in so weit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. §§. 9 und 10 Theil II. Tit. 11. §§. 1 bis 3 Theil II. Tit. 6. eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft. §§. 11 bis 14 Theil II. Tit. 6. — Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist. §. 4 ebendaselbst; und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religions-Partei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religions-Partei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in so weit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3) Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen

die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden. §§. 13. bis 15. Theil II. Tit. 11. — Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehreten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft. §. 21. ebendas.

4) Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer gebildeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl, als in den Privatwohnungen der Mitglieder, die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben. §§. 22. und 23. ebendas. — Sie bleibt aber dabei der Ober-Aufsicht des Staats unterworfen, und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §§. 32. und 33. ebendas. — Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Concession, welche ihr von dem Landes-herrn erteilt wird. §§. 20. 29. ebendas., §. 22. Theil II. Tit. 6.

5) Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. §. 17. Theil II. Tit. 11. — Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen“ genannt und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats. §. 18. ebendas. — Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter, sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei, und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte. §. 165. ebendaselbst. §. 174. ebendas. §§. 774. bis 777. ebendas. §. 19. ebendas. §§. 96. und 97. ebendas. — In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besondere Vorrechte, und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt. §§. 228. bis 234. Theil II. Tit. 11. §§. 629. bis 632. Theil I. Tit. 9. — Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Pfarodie wohnenden Glaubens-Verwandten, soweit letztere nicht besonders erimirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen. §. 237. Theil II. Tit. 11. §. 260. und 261. ebendas. §. 418. ebendas.

6) Auf die vorstehend unter 5) aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die nur gebildeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte in besonderem Falle bestimmt vielmehr die ihnen erteilte Concession (conf. §. 4.)

(Fortsetzung folgt.)

Die Allg. Pr. 3. enthält das Programm für die feierliche Eröffnung des ersten Vereinigten Landtages in Berlin am Sonntag den 11. April 1847. An dem zur feierlichen Eröffnung desselben in Berlin bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags, mit den ihnen erteilten Eintritts-Karten versehen, zur gottesdienstlichen Feier, die evangelischen Mitglieder in die Hof- und Domkirche, die katholischen Mitglieder in die St. Hedwigskirche. In der Hof- und Dom-Kirche sind für die Mitglieder des Vereinigten Landtags Plätze in dem Schiff der Kirche vorbehalten, zu denen sie den Eingang durch das Haupt-Portal an der Lustgarten-Seite nehmen. Für die

Staats-Minister ist eine Chor-Abtheilung, dem Königl. Stuhle gegenüber, bestimmt; die Abtheilung für das Corps diplomatique bleibt für dasselbe reservirt. In der St. Hedwigs-Kirche sind die Plätze in gleicher Anordnung vorbehalten. Nach beendigtem Gottesdienste begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtages nach dem Königl. Schlosse. Die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räte, die Räte erster Klasse, die Mitglieder des Staats-Raths, die anwesenden Präsidenten der Landes-Kollegien, die Bischöfe der evangelischen Kirche, die Hof- und Dom-Geistlichen, der Probst der St. Hedwigs-Kirche, der Ober-Bürgermeister und der Vorsteher der Stadtverordneten von Berlin, der Rektor der Universität, der vorsitzende Secretair der Akademie der Wissenschaften und der Direktor der Akademie der Künste sind bereits im weißen Saale versammelt. Die Mitglieder des Standes der Ritterschaft, der Städte und der Land-Gemeinden werden provinzenweise, unter Vortritt ihrer Marschälle, in den Weissen Saal zu den für sie zu den Landtags-Sitzungen bestimmten Plätzen geführt. Die Marschälle stellen sich dem Throne gegenüber vor den Söhlen ihrer Provinzen auf. Demnächst treten die Mitglieder des Herrenstandes in den Weissen Saal und nehmen die für sie bestimmten Plätze ein. Sodann begeben sich die Staats-Minister in denselben und treten zur linken Seite des Throns. Nachdem die Versammlung dafelbst geordnet ist, gehen Se. Majestät der König, Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen und die anderen großjährigen Prinzen des Königl. Hauses, gefolgt von den General- und Flügel-Adjutanten und dem Geheimen Rabinetsrath Sr. Majest. in feierlicher Procession ebendahin. Nach beendigter Thronrede übergeben Se. Majestät der König den Marschällen, welchen Allerhöchstdieselben den Vorsitz in den Versammlungen zu übertragen beschlossen haben, die Marshall-Stäbe als Zeichen ihrer Würde, worauf der Staats-Minister von Bodelschwingh (Landtags-Commissarius) auf Allerhöchsten Befehl den Vereinigten Landtag für eröffnet erklärt. Dem Programm folgt in derselben Stg. ein Reglement über den Geschäfts-gang bei dem Vereinigten Landtage.

A. P. 3. 98. 100.

Breslau. Kommunen, Gutsbesitzer, Privat-Vereine und einzelne Personen ließen sich die Milderung der Noth der Armen nach Kräften angelegen sein. Der Reichenbacher Kreis-Hülfs-Verein für Weber und Spinner hat im Januar 900 Rthlr. zum Ankauf von Lebensmitteln für Bedürftige hergegeben, und nachdem seine Mittel gänzlich erschöpft sind, ruft einen Aufruf an die wohlhabenden Kreis-Einassen zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds erlassen. Schon sind in Peterswaldau durch milde Beiträge 1150 Rthlr. für 3 Monate aufgebracht. Ueberhaupt verdient die Privat-wohlthätigkeit in den großen Fabrikdörfern des reichenbacher Kreises und die Wirkksamkeit der Lokal-Hülfs-Vereine die größte Anerkennung. Der Graf Pückler auf Ober-Weistritz, Kreis-Schweidnitz, hat die Einrichtung getroffen, daß den Armen das nöthige Brodmehl aus seiner Dauermehl-Mühle zu ermäßigten Preisen abgelassen wird. In Elbin, in der Grafschaft Glatz, hat der Verein zur Unterstützung der Weber eine Bäckerei errichtet, worin wöchentlich 6 Centner Mehl verabreicht und das Pfund Brot für 8 Pf. an arme Weber-Familien verkauft wird, während das Pfund Bäcker-Brot 1 Sgr. kostet. In Langenbielau sind 1200 Rthlr. gezeichnet und damit eine Kommissbrot-Bäckerei errichtet worden, aus welcher die Armen mit Brot zu mäßigen Preisen versehen werden. Der Fürst-Bischof hat 1000 Rthlr. zur Disposition gestellt, welche den bedrängtesten Kreisen überwiesen sind.

A. P. 3. 99.

München. Am 31. März starb in München der General-Lieutenant von Baur, Chef des General-Quartiermeister-Stabes, einer der verdienstlichsten Veteranen der Armee, in einem Alter von 75 Jahren. Er war einer der letzten Zöglinge der Karls-Schule.

A. P. 3. 95.

Paris. Die Nachricht vom Tode des Fürsten Julius von Polignac, ehemaligen Ministers Karls X., hat sich bestätigt; derselbe ist am 30. März Nachts zu St. Germain en Laye, wo er seit 2 Jahren lebte, 67 Jahre alt an den Folgen zurückgetretener Sicht gestorben. Sein älterer Bruder, der Herzog von Polignac war ihm zu Anfang dieses Monats vorangegangen. Von 3 Brüdern ist nun bloß noch der Graf Melchior von Polignac, ehemaliger Adjutant Karls X., am Leben. Der Fürst Polignac hinterläßt 6 Kinder. — Für die ersten 14 Tage des April ist der Brotpreis in Paris auf 62 Centimen (5 Sgr.) das Kilogramm (2 Pfd.) gestiegen; nach dem Durchschnittspreis des Getreides in der letzten Hälfte des März läßt sich für die 2te Hälfte des April ein Fallen des Brotpreises um 3 Centimen erwarten. In Havre sind vom 25ten bis 30ten März 50,000 Hektoliter Getreide und 18,833 Fässer Mehl eingegangen und in Marseille vom 25. bis 28. März 105,819 Hektoliter Getreide und 3183 Fässer Mehl. — In einer Kohlengrube bei La Graine im Elsaß haben am 23. März 24 Menschen durch die Entzündung der sogenannten bösen Wetter das Leben verloren. — Zu Vitry fand man neulich am Unterpräfektur-Gebäude einen Zettel, angeschlagen, worin es hieß, man werde das Eigenthum der Vorkäufer niederbrennen, wenn die Kornpreise nicht herabgesetzt würden. Wenige Stunden später brannte das Haus eines Kornhändlers nebst Stallung ab, und 9 Kühe, so wie 4 Pferde, kamen in den Flammen um. Tages darauf brannten 2 nahe Pächterwohnungen nieder, und bei Cheppes ward ebenfalls ein Haus in Asche gelegt. Diese Feuersbrünste, die man sämtlich Brandstiftern schuld giebt, erregten in der ganzen Gegend große Bestürzung, und die Behörden stellten eifrige Nachforschungen an. — Der Union monarchique zufolge bestätigt es sich doch, daß die Herzogin von Montpensier guter Hoffnung sei, und würde dieselbe sich im Monat Mai, in Gesellschaft ihres Gemahls, nach Madrid begeben, um als künftige Thronerin dort ihre Niederkunft zu halten. Nach anderen Blättern hätte der König befohlen, daß die Herzogin ihr Wochenbett zu St. Cloud abhalten solle. — Frankreich hat in diesem Augenblicke im großen Ocean 12 Kriegsschiffe mit 326 Kanonen; England hat daselbst ebenfalls 12 Schiffe mit 354 Kanonen. Dabei sind die Transport- und Aviso-Schiffe nicht berechnet.

A. P. 3. 95. 96. 97.

London. In Dublin ist eine Seyersche Suppen-Anstalt jetzt eröffnet worden; 400 Personen können gleichzeitig ihr Mahl darin einnehmen, wozu ihnen 5 Minuten gestattet sind. Nach Herrn Seyer's Berechnung würde er bis 10,000 Personen in 5 Stunden zu sättigen im Stande sein. Köffel und Teller sind an den Tischen besetzt; beim Verlassen der Anstalt erhalten die Leute eine Brotration. Der Lord-Vize-Count, der Lord-Mayor und andere angesehenere Personen eröffneten die Anstalt, indem sie Angesichts der armen Leute Suppe und Brot kosteten. — Der Cork Constitution wird aus angeblich zuverlässiger Quelle aus Ascension vom 1. Januar d. J. gemeldet, daß in einem Sklaven-Depot zu Gallinas 2000 Sklaven ermordet worden und ihre Körper auf Stangen an der Küste aufgesteckt worden seien, weil ihre Einschiffung durch die strenge Blockade der englischen Kreuzer un-

möglich gemacht worden sei und die Sklavenhändler ihre Gefangenen nicht länger haben füttern wollen. Die Geschichte mag nicht ganz unwahrscheinlich sein, kann aber auch sehr wohl von den zahlreichen Gegnern der jetzt an der afrikanischen Küste befolgten Maßregeln erfunden worden sein.

A. P. 3. 95.

Rom. Am 24. März Nachmittags wurde die kolossale Statue des Apostels Paulus, das Werk des Bildhauers Tadolini, neben der großen Treppe vor S. Peter in Gegenwart Sr. Heiligkeit, der sich auf einem besonders dazu vorgerichteten Sarge in der großen Vorhalle rechts befand, und einer ungeheuren Menschenmenge auf das dazu errichtete Fußgestell gehoben. Die ste, von Fabris gearbeitete Statue des Apostels Petrus wird wahrscheinlich den 26. aufgerichtet werden. Der Papst wurde bei seinem Erscheinen mit unbeschreiblichem Jubel empfangen. — Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Albrecht von Preußen hatte am 25ten März eine Abschieds-Audienz beim Papste und wird uns nach Osnern verlassen, und Se. Königliche Hoheit der Prinz Karl von Preußen ist am 26. März von hier abgereist und hat sich in Civitavecchia eingeschifft. — Ueberall in den Provinzen spuckt der Kommunismus, welcher öffentlich gepredigt wird, und der in Statuen auf einen wuchernden Boden fällt. Am 26. März hieß es hier, in Bologna bewaffneten sich die Bürger, indem man einen Angriff der Landeute befürchte, die jetzt nicht mehr von Raufen, sondern von unentgeltlicher Austheilung der Lebensmittel sprechen. — Am 27. wird ein großes Concert für die hilfsbedürftigen Schotten und Irländer unter der Leitung des Herrn Landsberg in dem großen Saal des spanischen Gesandtschafts-Palastes aufgeführt. Nach dem Programm sindet dasselbe unter Lord Warbs Protection statt, und fast ausschließlich deutsche Musikstücke werden vorgetragen, die Chöre von deutschen Künstlern ausgeführt. A. P. 3. 95. 98.

Madrid. Salbancha hat an die Königin seinen ersten Adjutanten geschickt, mit dem Auftrage, ihr zu erklären, daß er ohne eine bewaffnete Intervention Spaniens nichts zu unternehmen vermöge; wenn eine solche Beihilfe nicht erfolge, werde er sich genöthigt sehen, seine Theilnahme an dem Kampfe zwischen der Königin und dem Volk einzustellen, auf den Oberbefehl über das Heer zu verzichten und das Land zu verlassen. Es heißt, in Folge davon stelle die portugiesische Regierung jetzt das Begehren, daß Spanien sofort ein Armee-Corps auf das portugiesische Gebiet sende. — Das Ministerium Sotomayor ist auf „unparlamentarische“ Weise verdrängt und aus der Minorität der Cortes ein neues Cabinet gebildet worden, dessen Mitglieder sehr verschiedenartige Ansichten und Interessen vertreten. Am 28. März vor Tagesanbruch ließ die Königin Herrn Pacheco zu sich rufen und erklärte ihm ihren Entschluß, die Minister ihrer Stellen entheben zu wollen, falls sie nicht freiwillig ihre Entlassungen verlangten. Zugleich übertrug sie Herrn Pacheco das Geschäft der Bildung eines neuen Cabinets. Die Königin selbst bezeichnete einige der Personen, aus denen dieses bestehen sollte. Demnach erhielt der Deputirte Benavides das Ministerium des Innern, der Deputirte, Banquier Salamanca, das der Finanzen, der Senator, General Mazarredo, das Kriegs-Ministerium, der Deputirte, Pastor Diaz, das des Handels, Unterrichts und der Staatsbauten, Herr Sotelo, das Marine-Ministerium, das er bereits vor mehreren Jahren verwaltete. Das Justiz-Ministerium wird, wie verlautet, dem Deputirten (vormaligen Minister des Innern) Calberon Collantes übertragen werden, nachdem Herr Arzazola es ausgeschlug, so wie der jüngere General Concha das Kriegs-Ministerium abgelehnt hatte. Das Ministerium ist nicht aus der

Mitte der Cortes, nicht in Folge des freiwilligen Abganges seiner Vorgänger, sondern aus gem bloßen Willen der Königin hervorgegangen. Es muß daher darauf gefaßt sein, sich auf demselben Wege wieder verdrängt zu sehen. — Vor wenigen Tagen wurde die von Valencia kommende Diligence bei Danna und die von Estremadura kommende eine Meile von hier ausgeplündert. Die Räuber banden die Reisenden an Bäumen fest, und erst nach einigen Stunden kamen Leute herbei, welche sie entsefelten. A. P. 3. 95. 98.

Athen. Se. Königliche Hoheit der Kronprinz von Bayern verweilt seit 8 Tagen in unserer Stadt. A. P. 3. 98.

Bekanntmachungen.

Meinen sehr geehrten Kunden zeige hiermit ergebenst an, daß von jetzt ab meine Wohnung nicht mehr Schweidnitzer Straße, sondern Ring No. 125 im Firlerschen Hause eine Etage hoch, vorn heraus sein wird; bitte daher um gleiches Vertrauen, welches ich durch gute Waare und solide Preise mir stets zu erhalten suchen werde.

Reichenbach, den 12. April 1847.

A. Heinig, Posamentirer.

Hausverkauf. Das auf der Kirchgasse hieselbst sub. No. 13 belegene brauberechtigte Haus ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Reichenbach, den 7. April 1847.

Anzeige.

Mein auf der Schweidnitzer Straße sub. 112 belegenes, 11 bewohnbare Piecen enthaltendes Haus nebst dem dazu gehörigen Garten beabsichtige ich sofort zu verkaufen.

Reichenbach, den 11. April 1847.

Dr. Ernst.

 **Zu verkaufen** sind ein echt Schneiderscher Badeschrank, ein Paar eiserne Fenstergitter und eine große Quantität Rothweinflaschen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

In meinem auf der Breslauer Straße belegenen Vorderhause ist eine freundliche Wohnung, aus 3 Piecen und Zubehör bestehend, zu vermieten und zu Johanni zu beziehen.

Reichenbach, den 3. April 1847.

A. C. Winter.

Eine Stube ist zu vermieten, bald oder zu Johanni zu beziehen bei

C. G. Bratke.

Reichenbach, im April 1847.